

Antrag Nr. 30

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 169. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 26. November 2020

AUSSAGEKRÄFTIGE UND TRANSPARENTE WERBUNG BEI KONSUMENTENKREDITEN GESETZLICH SICHERSTELLEN

In der EU-Verbraucherkreditrichtlinie (VKrRL) wurden die nationalen Gesetzgeber angehalten, besondere Bestimmungen für die Bewerbung von Krediten vorzusehen. Umgesetzt wurde diese Richtlinie in Österreich mit dem Verbraucherkreditgesetz (VKrG), das seit 2010 in Kraft ist. Werden demnach in einer Werbung für Kreditverträge Zinssätze oder sonstige, auf die Kosten eines Kredits für Konsumenten/-innen bezogene Zahlen genannt, so muss die Werbung klar, prägnant und auffallend sein – anhand eines repräsentativen Beispiels. Außerdem muss die Werbung genau festgelegte Mindest- bzw. Standardinformationen enthalten. Der österreichische Gesetzgeber hat bisher jedoch nicht konkretisiert, welche Anforderungen ein repräsentatives Beispiel haben muss.

In Deutschland muss der Werbende hingegeben bei der Auswahl des Beispiels von einem effektiven Jahreszins ausgehen, von dem er erwarten darf, dass er mindestens zwei Drittel der auf Grund der Werbung zustande kommenden Verträge zu dem angegebenen oder einem niedrigeren effektiven Jahreszins abschließen wird. Dadurch sollen Lockvogel-Angebote verhindert werden. Die Übernahme der deutschen Bestimmungen in Sachen repräsentatives Beispiel (oder eine ähnliche Regelung) wäre auch für Österreich wichtig.

Die entscheidende Vergleichsgröße zur Bewertung von Krediten bzw. Kreditangeboten ist der effektive Jahreszinssatz. In Werbungen ist dieser zwar meistens angegeben, aber häufig im kleingedruckten Fließtext oder in einer Fußnote versteckt. In den Vordergrund gerückt werden oftmals andere Aspekte (etwa Sollzinssätze oder Raten „ab ... Euro“).

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert die Bundesregierung, den Sozialminister sowie die im Parlament vertretenen Parteien auf, folgende Änderungen im Verbraucherkreditgesetz (Werbung) vorzunehmen:

- Im Zusammenhang mit Konsumenten-Finanzierungen (Kredite und Leasing) darf nur mit effektiven Jahreszinssätzen geworben werden, von denen die Bank zum Zeitpunkt der Werbung annehmen kann, dass diesen Konditionen mindestens zwei Drittel der tatsächlich vergebenen Kredite eingeräumt werden (ähnliche Regelung wie in Deutschland).

- Kaum lesbare, kleingedruckte Informationen bei der Bewerbung von Konsumentenkrediten und Konsumenten-Leasingverträgen müssen verboten werden. Mindestschriftgrößen und –zur Erhöhung der Transparenz – gestaffelte oder tabellarische Darstellungen müssen vorgeschrieben werden. Verstöße sollen im Sinne der bestehenden Strafbestimmungen sanktioniert werden. Zahlenwerbung sollte sich zudem auf den effektiven Jahreszinssatz konzentrieren.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input checked="" type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---